

Geschäftsverzeichnissnr. 2804
Urteil Nr. 138/2004 vom 22. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 31 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen, gestellt von der Hilfskommission für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In ihrem Beschluß vom 10. Oktober 2003 in Sachen J. Ramoudt, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Hilfskommission für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Stehen – in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung - die Bestimmungen von Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 [zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen] nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 31 (der bestimmt, daß ein Opfer einen Antrag stellen kann, entweder nachdem es als Zivilpartei aufgetreten ist oder eine direkte Ladung veranlaßt oder ein Verfahren vor dem Zivilgericht eingeleitet hat), indem in Artikel 34 nicht mehr auf das Zivilverfahren hingewiesen wird, während die zwei Artikel offensichtlich in Verbindung miteinander betrachtet werden sollen?

Je nach der Antwort auf diese Frage wäre eine der zwei nachstehenden Zusatzfragen zu beantworten:

1) Falls die Bestimmungen von Artikel 34 im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 31 stehen: Verstößt Artikel 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat, die sich für ein Verfahren vor dem Zivilgericht entschieden haben, vom Vorteil des Gesetzes ausschließt, im Gegensatz zu den Opfern, die einen Antrag aufgrund einer endgültigen strafrechtlichen Entscheidung eingereicht haben?

2. Falls die Bestimmungen von Artikel 34 nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 31 stehen: Verstoßen die Artikel 31 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und sind sie diskriminierend, indem sie den von einem Opfer gestellten Antrag, der auf einem endgültigen Urteil eines Zivilgerichts basiert, wobei die Haftung der Täter anerkannt wird, für unzulässig erklären, im Gegensatz zu dem von einem Opfer gestellten Antrag, der auf einem Urteil eines Strafrichters basiert? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Hilfskommission für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten (jetzt die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten) stellt dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit der Artikel 31 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem infolge dieser Artikel die Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die sich für ein Verfahren vor dem Zivilgericht entschieden haben, unterschiedlich behandelt würden im Vergleich mit jenen Opfern,

die aufgrund einer endgültigen strafrechtlichen Entscheidung bei ihr einen Antrag eingereicht haben.

B.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß die präjudizielle Frage nur Paragraph 1 Nr. 3 von Artikel 31 und Paragraph 2 Absatz 3 von Artikel 34 des fraglichen Gesetzes betrifft.

B.3. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der verweisende Richter beschlossen hat, die präjudizielle Frage zu stellen, bestimmten die Artikel 31 und 34 des Gesetzes vom 1. August 1985 folgendes:

« Art. 31. § 1. Wer schwere körperliche oder gesundheitliche Schäden als direkte Folge einer in Belgien begangenen vorsätzlichen Gewalttat erlitten hat, kann unter folgenden Bedingungen um Gewährung einer Hilfe ersuchen:

1. die Wiedergutmachung des Schadens scheint nicht durch andere Mittel, das heißt weder durch Zahlung von Schadenersatz durch den Straftäter noch durch Zahlung eines Betrags im Zusammenhang mit dem Schaden durch eine Regelung der sozialen Sicherheit oder Schadenersatzleistung aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, noch aufgrund einer Privatversicherung, auf wirksame und ausreichende Weise gewährleistet zu sein;

2. das Opfer muß zum Zeitpunkt der Gewalttat die belgische Nationalität besitzen oder das Recht haben, ins Königreich einzureisen, sich dort aufzuhalten oder sich dort niederzulassen;

3. das Opfer muß als Zivilpartei aufgetreten sein wegen des Tatbestands der vorsätzlichen Gewalttat oder eine direkte Ladung veranlaßt oder ein Verfahren vor einem Zivilgericht eingeleitet haben. »

« Art. 34. § 1. [...]

§ 2. [...]

Der Antrag kann jedoch erst nach einer rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung über die öffentliche Klage oder, wenn der Täter nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, nach der Entscheidung des Untersuchungsrechtsprechungsorgans eingereicht werden. Er kann ebenfalls eingereicht werden, wenn der Täter nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag des Auftretens als Zivilpartei unbekannt geblieben ist. »

B.4. Der Hof stellt fest, wie vom Ministerrat bemerkt wurde, daß diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 26. März 2003 « zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten eine Hilfe gewähren kann » abgeändert wurden, das den fraglichen Artikel 31 des Gesetzes ersetzt und einen folgendermaßen lautenden Artikel 31*bis* einfügt:

« Die in Artikel 31 erwähnte finanzielle Hilfe wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Gewalttat ist in Belgien begangen worden.

Gleichgesetzt mit einer in Belgien begangenen vorsätzlichen Gewalttat wird eine im Ausland begangene vorsätzliche Gewalttat, deren Opfer eine in Artikel 42 § 2 erwähnte Person im befohlenen Dienst ist.

2. Das Opfer besitzt zum Zeitpunkt der Gewalttat die belgische Staatsangehörigkeit, hat das Recht, ins Königreich einzureisen, sich dort aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, oder hat nachträglich vom Ausländeramt im Rahmen einer Untersuchung wegen Menschenhandels eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

3. Über die Strafverfolgung ist eine definitive gerichtliche Entscheidung getroffen worden und der Antragsteller hat versucht, durch das Auftreten als Zivilpartei, durch eine direkte Ladung oder durch Einleitung eines Verfahrens vor einem Zivilgericht die Ersetzung seines Schadens zu erwirken.

Wird die Strafverfolgung eingestellt, weil der Täter unbekannt geblieben ist, kann die Kommission erachten, daß es ausreicht, wenn der Antragsteller Anzeige erstattet oder die Eigenschaft als geschädigte Partei erworben hat. Um Hilfe kann ebenfalls ersucht werden, wenn seit dem Datum des Auftretens als Zivilpartei mindestens ein Jahr vergangen ist und der Täter immer noch unbekannt ist.

4. Das Ersuchen wird binnen einer Frist von drei Jahren eingereicht. Die Frist beginnt, je nach Fall, ab der ersten Entscheidung zwecks Einstellung der Strafverfolgung, ab der Entscheidung des Untersuchungsgerichts, ab dem Tag, an dem über die Strafverfolgung durch eine definitive Entscheidung befunden worden ist, oder ab dem Tag, ab dem nach der Entscheidung über die Strafverfolgung eine Entscheidung über die Zivilinteressen getroffen worden ist.

5. Die Wiedergutmachung des Schadens kann nicht wirksam und ausreichend von dem Täter oder der zivilrechtlich haftenden Partei, durch eine Sozialversicherungsregelung oder eine Privatversicherung oder auf irgendeine andere Weise gewährleistet werden. »

Gemäß seinem Artikel 14 ist dieses Gesetz aufgrund von Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2003 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die Hilfskommission für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und des Artikels 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen » am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2003 sind die an den Artikeln 31 und 31*bis* vorgenommenen Änderungen anwendbar auf die Anträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei der Kommission anhängig sind.

B.5. Unter Berücksichtigung der abgeänderten Artikel 31 und 31*bis*, die auf die bei der Kommission anhängigen Anträge anwendbar sind, muß die Rechtssache an die Kommission zurückgeschickt werden, damit sie prüft, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage noch zweckdienlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

schickt die präjudizielle Frage zurück an die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior